

4. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand Ersatzleute wählen, deren Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft.

Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu 6 Beisitzern bestimmen, die nicht stimmberechtigt sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Stadt Hersbruck über. Sie ist verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung von Kunst und Kultur der Region zu verwenden.

Errichtet am 24.04.1997 geändert am 25.06.1997

Eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck unter VR Nr. 834 am 05. September 1997

Vorläufige Bescheinigung der Steuer- und Spendenbegünstigung, ausgestellt am 02.10.1997



Der FÖRDERVEREIN KUNSTMUSEUM HERSBRUCK E.V. ist Träger des
KUNSTMUSEUM HERSBRUCK MIT SKULPTURENGARTEN

DER VORSTAND

1. Vorsitzender Uli Olpp, Kirchensittenbach
2. Vorsitzender Nikolas Ntagouloudis, Speikern
- Schatzmeisterin Jutta Schwarz, Lauf
- Schriftführer Klaus Wagner, Hersbruck

POSTANSCHRIFT KONTAKT

POSTFACH 0270 | 91211 Hersbruck
Telefon (09151) 86 25 75 oder (09153) 92 33 86

INTERNET

WWW.KUNSTMUSEUM-HERSBRUCK.DE

BANKVERBINDUNG

Raiffeisenbank Hersbruck KTO 24 333 | BLZ 760 614 82
Sparkasse Nürnberg KTO 190 005 959 | BLZ 760 501 01

Stand | JANUAR 2012



FÖRDERVEREIN
KUNSTMUSEUM HERSBRUCK E.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Förderverein Kunstmuseum Hersbruck e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hersbruck. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Errichtung eines Kunstmuseums Hersbruck. Dieses Museum dient der Sammlung, Veröffentlichung, Sicherung und Dokumentation der Kunst der Region aus Gegenwart und Vergangenheit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch Sammlung von Beiträgen und Spenden jeglicher Art, Sammlung von Kunstwerken mittels Ankäufen oder Spenden und deren Archivierung und durch Sammlung und Archivierung von Dokumenten über Künstler, so wie durch Veröffentlichungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung, durch Ausschluss. Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zulässig. Sie muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand berufen und tritt im ersten Quartal jedes Kalenderjahres zusammen. Zu ihr werden die Mitglieder des Vereins drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Anträge sind schriftlich eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20% aller Mitglieder dies beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Beiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl des Vorstandes wird geheim durchgeführt.

Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder bei schriftlicher Stimmabgabe erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden je alleine vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende zwei Stimmen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt.